

## § 3.

Wenn ein Verleger einem Sortimenten oder Antiquar in einzelnen Fällen z. B. bei Bezug größerer Serien von Zeitschriften, bei älteren Verlagsartikeln und dergleichen gestattet, Schriftwerke seines Verlags unter dem Ladenpreise zu verkaufen, während der Ladenpreis dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht, so müssen solche Exemplare dem Publikum gegenüber ausdrücklich mit »antiquarisch« bezeichnet werden. Es genügt aber, wenn die Anzeige in einem als Antiquariatskatalog deutlich erkennbaren Verzeichnis erfolgt.

Die in § 3 Ziffer 5 b der Satzungen des Börsenvereins vorgesehene Fälle\*) werden hierdurch nicht berührt.

## § 4.

Schriftwerke, deren Ladenpreis vom Verleger aufgehoben ist (§ 2), können an das Publikum zu beliebigen Preisen verkauft werden; solche sind aber bei der Auslage, in Ankündigungen, Katalogen — soweit diese nicht als Antiquariats-

\*) § 3 Ziffer 5 b der Satzungen des Börsenvereins lautet: »Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentbuchhandlung zu liefern.«

Kataloge bezeichnet sind (§ 3) — in einer dem Publikum verständlichen Form zu kennzeichnen (antiquarisch, wie neu, zurückgesetzt, leicht beschädigt, vorletzte Auflage u. dgl.).

Unterlagt ist jede Form der Ankündigung und Ausbietung der Werke, welche nicht den antiquarischen Charakter derselben in unzweifelhafter Weise erkennen läßt.

## § 5.

Wenn der Verleger in den ersten 2 Jahren nach Erscheinen eines Wertes eine Aufhebung oder Ermäßigung des Ladenpreises eintreten läßt (§ 2 b) oder Maßregeln ergreift, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen (z. B. Zeitungsprämien), so ist er verpflichtet, den Sortimenten für die auf dessen Lager nachweislich noch vorrätigen fest bezogenen Exemplare zu entschädigen, und zwar nach seinem Ermessen entweder durch Vergütung der Differenz der Nettopreise oder durch Zurücknahme der Exemplare; der Anspruch des Sortimenters muß jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Verlegers im Börsenblatt beim Verleger geltend gemacht werden.

Als Tag des Erscheinens gilt das Datum der Nummer des Börsenblattes, in welcher das Buch in den von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung angezeigten »Neuigkeiten des Deutschen Buchhandels« enthalten ist.

## Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegervereine.

## Bekanntmachung.

[9205]

D.-M.-Remittenden und -Disponenten nehmen wir nur nach § 30 der buchhändlerischen Verkehrsordnung an.

Alle später eingehenden Sendungen werden wir mit Bezug auf obigen Paragraphen zurückweisen.

Berlin, Leipzig u. Stuttgart, Februar 1895.

Die Vorstände.

## Mitteldeutscher Buchhändler-Verband.

[11526]

Darmstadt-Frankfurt-Wiesbaden, den 1. März 1895.

Die von den Satzungen des Mitteldeutschen Verbandes vorgeschriebene Frühjahrs-Versammlung werden wir

Sonntag, den 17. März, in Frankfurt a. M.

im Restaurant »Zum Falstaff«, Theaterplatz 7, 1. Stock abhalten.

Die Verhandlungen beginnen um 12 Uhr mittags.

## Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Vorschläge für die Wahlen im Börsenverein der deutschen Buchhändler.
2. Wahl des Vereinsvertreters für die Wahl in den Vereins-Ausschuss.
3. Wahl der Vereinsvertreter für die Haupt-Versammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel.
4. Die für die Leipziger Ostermeh-Versammlung in Aussicht genommenen Beratungs-Gegenstände, soweit dieselben bekannt geworden sind.
5. Bericht über die Abgeordneten-Versammlung der Kreis- und Ortsvereine vom 4. November 1894 in Leipzig. Auf Grund der Beschlüsse dieser Versammlung und an der Hand der »Mittheilungen für den Verband der Kreis- und Ortsvereine No. 3« stellen wir zur Beratung:
  - a) die Verkaufsbestimmungen,
  - b) partielle Ramschverkäufe,
  - c) das Adressbuch,
  - d) Aenderung der Verkehrsordnung,
  - e) Gründung eines Sortimentervereins.
- 6) Besprechung weiterer geschäftlicher Angelegenheiten.

Der Vorstand des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbands.

H. Bergstraeßer. M. Gendtschel. C. Nuffarth.  
L. Beck.

## Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Heute sind wir in der angenehmen Lage, über fernere reiche Beiträge für unsere Witwen- und Waisenkasse unter dem Ausdrucke des herzlichsten Dankes quittieren zu können.

## Liste IV.

— W i e n. —

Durch freundliche Vermittlung des Vertrauensmannes Herrn Oswald Möbius.

## a. Einmalige Beiträge:

von Herrn Ludw. Seidel (L. B. Seidel & Sohn)	25 M.
„ der Fa. B. Braumüller & Sohn	25 „
„ Herrn B. Müller (H. Lechner's Univ.-Buchh.)	25 „
„ der Fa. Gerold & Comp.	25 „
„ Herrn A. Ritter von Hölder	50 „
„ Julius Schellbach	25 „
„ der Fa. Wilh. Fried's k. k. Hof-Buchhdlg.	25 „
„ Carl Gerolds Sohn	50 „
„ Herrn M. Stein (Mang'sche Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung,	50 „
„ der Fa. Artaria & Comp.	50 „
„ Herrn Joh. Duber (Duber & Lahme)	25 „
„ C. Marx (A. Hartleben)	50 „
„ F. Pichler (Pichler's Wwe. & Sohn)	50 „
„ Ludwig Mayer (Mayer & Co.)	50 „
„ D. Kirsch	20 fl.
„ Carl Konegen (Leo & Co.)	25 M.
„ Moritz Perles	25 fl.
„ Jos. Safat	25 M.
„ A. Nobitschek (Rebay & Nobitschek)	25 „
„ Franz Deuticke	25 „
„ der Fa. Gilhofer & Ranschburg	25 „

## b. Jährliche Beiträge:

von Herrn Richard Karlmann	5 M.
„ „ D. Tachauer (Prokurist der Firma L. B. Seidel & Sohn)	5 „

Leipzig, den 7. März 1895.

## Der Vorstand:

Paul Hempel. Louis Seiring. Paul Hohlfeld.